

BGer 1B_112/2023 vom 6. April 2023

Bundesgericht, 2023-04-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_112_2023

FR: TF 1B_112/2023 du 6 avril 2023

IT: TF 1B_112/2023 del 6 aprile 2023

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

1B_112/2023

Urteil vom 6. April 2023

I. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Müller, präsidierendes Mitglied,

Gerichtsschreiber Störi.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführer,

gegen

Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt, Binningerstrasse 21, Postfach 1348, 4009
Basel,

Strafgericht Basel-Stadt,

Schützenmattstrasse 20, Postfach, 4051 Basel.

Gegenstand

Strafverfahren; Rechtsverzögerung/-verweigerung,

Beschwerde gegen den Entscheid des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt,
Einzelgericht, vom 26. Januar 2023 (BES.2021.147 / BES.2022.24).

Sachverhalt:

A.

Beim Strafgericht Basel-Stadt ist seit seiner Überweisung vom 31. Mai 2018 ein
Strafverfahren gegen A. _____ wegen mehrfacher Erschleichung einer falschen
Beurkundung und mehrfacher Anstiftung zur Urkundenfälschung im Amt hängig.

Am 1. Dezember 2021 wurde die Verfahrensleitung dem ausserordentlichen
Gerichtspräsidenten Rafael Zeugin übertragen. Dagegen reichte A. _____ am 3.
Dezember 2021 beim Appellationsgericht eine Beschwerde ein (Verfahren BES.2021.147).

In der Folge stellte A. _____ ein Ausstandsgesuch gegen Rafael Zeugin, welches er am
18. Januar 2022 wieder zurückzog. Zugleich stellte er ein (erneutes) Gesuch um
Rückweisung des Verfahrens an die Staatsanwaltschaft. Mit Verfügung vom 26. Januar
2022 teilte der Strafgerichtspräsident A. _____ mit, dass er ab sofort bis zum Abschluss
des Instruktionsverfahren allfällige weitere, rechtlich nicht erhebliche Eingaben nicht zur
Kenntnis nehmen und nicht beantworten werde. Dagegen erhob A. _____ mit Eingaben
vom 27. Januar und vom 2. Februar 2022 Beschwerde ans Appellationsgericht (Verfahren
BES.2022.24).

B.

Mit Entscheid vom 26. Januar 2023 vereinigte das Appellationsgericht die Beschwerden
und wies sie ab, soweit sie sich gegen die am 1. Dezember 2021 verfügte Übertragung der
Verfahrensleitung an Rafael Zeugin richteten. Im Übrigen hiess es die Beschwerde
(BES.2022.24) gut, soweit es darauf eintrat und sie nicht gegenstandslos geworden war. Es
stellte fest, dass das Strafgericht eine Rechtsverweigerung begangen habe und wies die
Sache im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurück.

Mit "Beschwerde gegen die Ernennung von MLaw Rafael Zeugin" beantragt A. _____,
dieses Urteil des Appellationsgerichts aufzuheben und die Sache an dieses zurückzuweisen.
In verfahrensrechtlicher Hinsicht beantragt er, das Strafverfahren gegen ihn vorsorglich zu
sistieren.

C.

Das Strafgericht beantragt in seiner Vernehmlassung, auf die Beschwerde nicht einzutreten
oder sie eventuell abzuweisen. Das Sistierungsgesuch sei abzuweisen. Dies beantragen auch
die Staatsanwaltschaft und das Appellationsgericht, welches im Übrigen auf
Vernehmlassung verzichtet.

D.

In seiner Replik hält A. _____ an der Beschwerde fest.

Erwägungen:

Angefochten ist der Entscheid des Appellationsgerichts vom 26. Januar 2023 und damit ein
kantonal letztinstanzlicher Entscheid; dagegen ist die Beschwerde in Strafsachen zulässig (Art. 78 Abs. 1, Art. 80 BGG). Er schliesst das Verfahren nicht ab, es handelt sich um einen
Zwischenentscheid. Streitgegenstand ist die richtige Zusammensetzung des Gerichts bzw.
die Mitwirkung von Rafael Zeugin am Strafverfahren und nicht dessen Ausstand. Darüber
ist beim Appellationsgericht gemäss seiner Vernehmlassung vom 7. März 2023 noch ein
Verfahren hängig. Es handelt sich mithin nicht um einen Zwischenentscheid im Sinn von
Art. 92 BGG , sondern um einen solchen nach Art. 93 BGG . Dagegen ist die Beschwerde
zulässig, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur (BGE 133
IV 139 E. 4) bewirken könnte (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder wenn die Gutheissung der
Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand
an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1
lit. b BGG). Die zweite Voraussetzung fällt vorliegend ausser Betracht. Nach Art. 42 Abs.

2 BGG hat der Beschwerdeführer - was ihm auch schon erläutert wurde, etwa im Urteil 1B_469/2018 vom 24. Oktober 2018 - darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind; bei der Anfechtung von Zwischenentscheiden hat er die Tatsachen anzuführen, aus denen sich der nicht wieder gutzumachende Nachteil ergeben soll, sofern dies nicht offensichtlich ist (BGE 138 III 46 E. 1.2 S. 47; zum Ganzen: BGE 141 IV 284 E. 2.3 S. 287; 289 E. 1.3 S. 292).

Der Beschwerdeführer setzt sich mit den Voraussetzungen für die Anfechtung von Zwischenentscheiden nicht auseinander und legt nicht dar, inwiefern der angefochtene Entscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur bewirken könnte. Das ist auch nicht offensichtlich. Auf die Beschwerde ist wegen Verletzung der gesetzlichen Begründungspflicht nicht einzutreten. Mit dem Entscheid in der Sache wird das Sistierungsgesuch ohne Weiteres hinfällig.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 1'000.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, der Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt, dem Strafgericht Basel-Stadt und dem Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt, Einzelgericht, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 6. April 2023

Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Das präsidierende Mitglied: Müller

Der Gerichtsschreiber: Störi

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.